

Vergaberecht

Neue Regeln für NPOs

Die meisten der nicht gewinnorientierten Unternehmen in Österreich, wo 28 % aller Österreicher ehrenamtlich arbeiten, sind freiwillige Feuerwehren oder nicht gewinnorientierte Rettungsorganisationen. Bislang galten Leistungen nicht gewinnorientierter Organisationen vergaberechtlich als nicht prioritäre Dienstleistungen. Diese werden mit dem geplanten Bundesvergabegesetz abgeschafft. An die Stelle treten Ausnahmeregelungen, die etwa qualifizierte Krankentransporte weiterhin vom Vergaberecht ausnehmen. Wir geben einen Überblick.



Berndt Elsner, Partner bei CMS

Neue Ausnahmen

Ausdrücklich ausgenommen von der Anwendung des Vergaberechts werden Dienstleistungen, die von nicht gewinnorientierten Organisationen im Tätigkeitsbereich Feuerwehr und Rettungsdienste sowie beim Einsatz von Krankenwagen erbracht werden, nicht ausgenommen wird jedoch der „Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung“.

Nicht prioritäre Dienstleistungen werden mit dem geplanten Bundesvergabegesetz abgeschafft. Dafür kommen neue Ausnahmen im Vergaberecht, Sonderregelungen für soziale Dienstleistungen und die Möglichkeit, besondere Dienstleistungen partizipatorischen Organisationen vorzubehalten.

Wichtig ist daher die diesbezügliche Abgrenzung. Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage umfasst der „Einsatz von Krankenwagen“ zeitkritische Rettungsleistungen (z.B. den Transport Schwerverletzter nach Unfällen) und den Transport von Personen, die durchgehend sanitätsdienstlicher oder ärztlicher Betreuung bedürfen oder aus gesundheitlichen Gründen nur in qualifizierter Weise (z.B. liegend oder im Krankensessel) transportiert werden können. Andernfalls liegen reine Krankentransporte vor, die als „Landtransportdienstleistungen“ dem Vollenwendungsbereich des BVergG unterliegen.

Besondere Dienstleistungen

Der sanitätstechnisch qualifizierte Einsatz von Krankenwagen durch gewinnorientierte Unternehmen ist nicht vom Vergaberecht ausgenommen. In diesem Fall liegen aber „besondere Dienstleistungen“ vor.

Auf diese findet das Vergaberecht nur eingeschränkt Anwendung und eine EU-weite Ausschreibung ist erst ab einem Auftragswert von 750.000 Euro geboten.

Partizipatorische Organisationen

Eine Sonderregelung ist für sogenannte „partizipatorische Organisationen“ geplant. Partizipatorisch sind Organisationen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen: (i) ihr Ziel muss die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe sein; (ii) Gewinne müssen reinvestiert werden, um das Organisationsziel zu erreichen oder nach partizipatorischen Grundsätzen ausgeschüttet werden; und (iii) die Management- und Eigentümerstruktur muss auf der Eigenverantwortung der Arbeitnehmer oder auf partizipatorischen Grundsätzen beruhen. Die Vergabe bestimmter besonderer Dienstleistungen (inklusive des Einsatzes

von Krankenwagen) kann partizipatorischen Organisationen vorbehalten werden. Allerdings darf die Laufzeit so vergebener Verträge drei Jahre nicht überschreiten. Ein so beauftragter Bieter darf vom selben öffentlichen Auftraggeber in den letzten drei Jahren keinen Auftrag über die gleichen Leistungen erhalten haben. Zulässig sind laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage aber unmittelbar – nach einer „gedanklichen Sekunde“ – aneinander anschließende Dreijahresverträge, weil die letzte Vergabe dann schon drei Jahre plus eine Sekunde zurückliegt. Es werden aber alle Leistungen, die partizipatorischen Organisationen vorbehalten bleiben sollen, alle drei Jahre gemeinsam ausgeschrieben sein, um die Teilnahme aller zu ermöglichen.

Gemeinsame Vergabe

Wesentliche Befürchtung der Rettungsorganisationen war im

Vorfeld, dass durch die unterschiedliche Klassifizierung das bewährte Verbundsystem, bei dem Synergien zwischen dem Betrieb des Rettungsdienstes und des bloßen Patiententransports genutzt



Ruth Bittner, Associate bei CMS

werden, zerschlagen wird. Dieser Schluss ist jedoch nicht zwingend: dem öffentlichen Auftraggeber steht es frei, beide Dienstleistungen in Kombination auszuschreiben, um derartige Synergien nutzbar zu machen.

Das neue System birgt einige Komplexität und Abgrenzungsschwierigkeiten, schafft aber auch Räume für die Beauftragung nicht gewinnorientierter Freiwilligenorganisationen. Ob es sich in der Praxis bewährt, bleibt abzuwarten.

Die Autoren

Berndt Elsner und Ruth Bittner sind Experten für Vergabe- und Wettbewerbsrecht bei CMS Reich-Rohrwig Hainz.

bernt.elsner@cms-rrh.com

ruth.bittner@cms-rrh.com

Web: cms.law